

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt – wie im Sachverhalt dargestellt – den Fußweg entsprechend dem tatsächlichen Verlauf sowie die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bebauungsplan modifiziert festzusetzen. Hierfür ist ein erneutes eingeschränktes Beteiligungsverfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.